

# RS Vwgh 1997/9/23 97/14/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §138 Abs1;

BAO §167 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/21 89/13/0079 2

### Stammrechtssatz

Beweislose Behauptungen muß eine Beh dann nicht als Glaubhaftmachung gelten lassen, wenn Denkgesetze oder allgemeines menschliches Erfahrungsgut eher gegen den behaupteten Sachverhalt sprechen. Die Erzielung von Roulettegewinnen erscheint nicht schon mit deren Behauptung glaubhaft gemacht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997140058.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)